

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. März 1956	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
6.3.56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr. — Gebührenordnung —	261
1.3.56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	263
27.2.56	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Spargeldabholer und Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen	264
3.3.56	Anordnung über die Auflösung des Volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig <i>ami</i>	264
14.3.56	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 des volkseigenen Handels (ohne landwirtschaftliche Kreiskontore und Bezirkskontore)	264
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	268

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Bildung von Bezirksdirektionen
für Kraftverkehr.
— Gebührenordnung —
Vom 6. März 1956**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Gewerblicher Verkehr

§ 1

Gewerblicher Güterkraftverkehr

(1) Die Halter der von den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge des Güterverkehrs entrichten Gebühren in Höhe von 3 % des Beförderungsentgeltes.

(2) Neben der im Abs. 1 genannten Gebühr werden für die Berechnung der Beförderungsentgelte 1% Gebühren,
für die Einziehung der Beförderungsentgelte (Inkasso) 1% Gebühren

erhoben.

(3) Gebühren werden nicht erhoben

- a) von den im Güternahverkehr berechneten Abwesenheits- und Übernachtungsgeldern,
b) von den im Güterfernverkehr berechneten Beförderungsentgelten für Begleitpersonen sowie Standgeldzuschlägen gemäß Verordnung vom

27. August 1953 über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr (GBl. S. 985),

c) von sämtlichen speditioneilen Nebenleistungen bei den Haltern von Kraftfahrzeugen des Speditionsgewerbes.

(4) Bei den Haltern von Kraftfahrzeugen des Möbeltransportgewerbes ermäßigen sich die im Abs. 1 genannten Gebühren bei Abrechnung der Transportleistungen nach der Preisanordnung Nr. 504 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Möbeltransporte — (Sonderdruck Nr. 134 des Gesetzblattes) um 50 %.

Der Gebührenerrechnung sind nur die aus der Preisanordnung Nr. 504 — Anlage 1 —

Teil A Ziffern 1, 2, 12, 14, 16

Teil B Ziffern 1, 2, 3, 11, 13, 16, 17

Teil C Ziffern 1, 2, 3 (bei Durchführung des Transportes auf der Straße)

5, 8, 11, 21

sich ergebenden Entgelte zugrunde zu legen.

§ 2

Abfertigungsgebühren im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

(1) Bei Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen wird eine Abfertigungsgebühr vom Bruttofrachturnsatz erhoben, und zwar:

für Stückgut und Ladungen der Klasse A	9 %
für Ladungen der Klasse B	7 %
für Ladungen der Klasse C	6 %
für Ladungen der Klassen D—G	3 % [®]
für Sammelgut	2 % ^{®#}